

Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis.de

Entscheidung vom 03.09.2020

- I. 1. Der EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Donnerschweer Straße 22-26, 26123 Oldenburg, wird auf Antrag vom 18. Dezember 2018, eingegangen beim Landratsamt am 02. Januar 2019, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV – i. d. F. des Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie Nr. 1.6 Spalte c des Anhangs zur 4. BlmSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen; Windkraftanlagen WEA 1 und WEA 2 des Typs Enercon E-115 (Nennleistung je 4,2 MW) mit einer Nabenhöhe von je 149 m – Hybridturm – und einem Rotordurchmesser von je 115 m sowie Windkraftanlage WEA 3 des Typs Enercon E-138 (Nennleistung 4,2 MW) mit einer Nabenhöhe von 160 m – Hybridturm – und einem Rotordurchmesser von 138 m, auf den Grundstücken Flst. Nr. 8619, 8656 und 8664 der Gemarkung Pülfringen, erteilt.

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) erforderliche baurechtliche Genehmigung ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Königheim wird gemäß § 36 Abs. 2 BauGB i.V. m § 54 Abs. 4 LBO ersetzt.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Windkraftanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten und mit dem Betrieb der Windkraftanlagen nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen worden ist.
5. Mit der Errichtung der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegenüber **Dritten** angeordnet.
7. Für die Entscheidung wird die Gebühr auf **43.294,- Euro** festgesetzt.
8. Dieser Entscheidung liegen die in Abschnitt II. genannten Unterlagen zu Grunde. Sie sind Bestandteil der Genehmigung und genau einzuhalten, soweit sich aus den Nebenbestimmungen in Abschnitt III. nichts anderes ergibt.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Sitz in Taubertbischofsheim Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, zu der zusätzliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen ergangen sind, und deren Begründung, kann vom 07.09.2020 bis einschließlich 21.09.2020 beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Kreisbauamt, Zimmer Nr. 212), Gartenstraße 1, 97941 Taubertbischofsheim, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt, Gartenstraße 1, 97941 Taubertbischofsheim schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Taubertbischofsheim, 05.09.2020

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Kreisbauamt -